EU-Berichtspflicht gem. Art. 7 Abs. 1 VO (EG) 1370/2007

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rats muss jede zuständige Behörde mindestens einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesem zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen öffentlich zugänglich machen. Der Bericht unterscheidet nach Busverkehr und schienengebundenem Verkehr.

Verbundstufe I

Als Verbundstufe I werden im Gebiet des Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS) die Verkehre der S-Bahn Stuttgart sowie die Stadtbahn- und Busverkehre der Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB) bezeichnet. Im Rahmen der Verbundstufe I ergibt sich die Pflicht zur Veröffentlichung nach Art. 7 aus der gesetzlich festgelegten Aufgabenträgerschaft des Verbands Region Stuttgart für die S-Bahn-Verkehre und dem hieraus entstandenen Verkehrsvertrag mit der DB Regio AG.

Verbundstufe II

Im Zuge der Ausweitung des VVS-Verbundgebiets auf die Landkreise Böblingen, Esslingen, Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis obliegt dem Verband Region Stuttgart die Aufgabe der tariflichen Vollintegration der in diesen Landkreisen betriebenen Stadt- und Regionalbusverkehre einschließlich des Ausgleichs verbundbedingter Belastungen. Die Aufgabenträgerschaft für diese Busverkehre bleibt den Landkreisen vorbehalten. Zwischen den Parteien besteht das gemeinsame Ziel, das ÖPNV-Angebot in der Verbundstufe II zu sichern. Auf Grund der vertraglichen Konstellation zwischen Verband Region Stuttgart, Landkreisen und Busunternehmen erfolgt die Veröffentlichung des Gesamtberichts nach Art. 7 der VO 1370/2007 unter Einbindung der genannten Verbundlandkreise.

Einen Sonderfall bilden die NE-Bahnen, deren Gesamtberichte von den jeweiligen Aufgabenträgern (Zweckverbänden) ohne Beteiligung des Verbands Region Stuttgart veröffentlicht werden.

Für Linien des Schienenpersonennahverkehrs, die das Gebiet der Verbundstufe II durchqueren, ist das Land Baden-Württemberg als Aufgabenträger zuständige Behörde gem. Art. 7 der VO 1370/2007. Vom Verband Region Stuttgart werden lediglich die Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste veröffentlicht. Ab 2011 werden von Seiten der Region keine Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste mehr ausgeglichen.

Bemessungsgrundlage für aufgeführte Ausgleichsleistungen

Im Rahmen des Gesamtberichts des Verbands Region Stuttgart werden ausschließlich Ausgleichsleistungen im Zusammenhang mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen innerhalb der Verbundstufe II veröffentlicht. Die in den Zuschussbeträgen enthaltenen Ausgleichszahlungen des Verbands Region Stuttgart für verbundbedingte Belastungen hängen unmittelbar von der im Rahmen der bei der Verbunderweiterung gewählten und vertraglich festgelegten Systematik der Einnahmenzuscheidung ab. Im Linienverkehr erwirtschaftete Fahrgeldeinnahmen der Verkehrsunternehmen, Zuschüsse für Auszubildenden- und Schwerbehindertenverkehre sowie weitere finanzwirtschaftliche Kennzahlen der Verkehrsunternehmen sind nicht Bestandteil dieses Gesamtberichts.

Stand: 01.12.2014